

beschädigung, Körperverletzung, Urkundenfälschung und eine Reihe weiterer Delikte mit erhöhten Strafanordnungen bedacht waren, wenn sie — vereinfacht gesagt — in „staatsgefährdender“ Absicht begangen wurden, brachte das Gesinnungsstrafrecht am augenscheinlichsten zum Ausdruck und stand daher im besonderen Maße im Blickpunkt der Kritik.

Bemerkenswert ist übrigens die Tatsache, daß die Bestimmungen über den Widerstand gegen die Staatsgewalt, insbesondere die Regelungen über Aufruhr (§ 115 StGB) und Auflauf (§ 116 StGB) sowie die Bestimmung über Landfriedensbruch (§ 125 StGB), die noch aus dem Jahre 1871 stammen, nicht in die Neuregelung des politischen Strafrechts mit einbezogen wurden, obwohl mit ihnen der „Staatsschutz“ gegen die außerparlamentarische Opposition, die für ihre Forderungen demonstriert, praktiziert wird, wie die seit den Anti-Notstands-Demonstrationen im Frühjahr 1968 durchgeführten bzw. eingeleiteten 2 000 bis 3 000 Verfahren zeigen.

Die antinationale Grundtendenz des 8. StÄG

Da die „Reform“ des politischen Strafrechts das Ziel haben soll, „Hindernisse zwischen den Deutschen hüben und drüben“ zu beseitigen bzw. das Strafrecht so zu gestalten, daß „es den von uns angestrebten zwischen-deutschen Kontakten nicht als Hindernis im Wege steht“, wird die angebliche Verankerung des sog. Territorialitätsprinzips für einige Tatbestände²³ als große Errungenschaft hervorgehoben.

Die Veränderung erfolgte in der Form, daß die mit Strafe bedrohte Handlung in den betreffenden Bestimmungen „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ oder von einem „Deutschen“, der „seine Lebensgrundlage in diesem Bereich hat“, begangen sein muß. Daß damit die Strafbarkeit auf eine im Bundesgebiet begangene Handlung beschränkt sein soll, ergibt sich dabei nicht nur aus allen abgegebenen Begründungen²¹, sondern indirekt aus der Regelung des Art. 8 des 8. StÄG²⁵.

Nach den Begründungen zum 8. StÄG sollen künftig westdeutsche Bürger oder auch DDR-Bürger nicht mehr bestraft werden, wenn sie in der DDR gemeinsam über politische Probleme beraten und ihre Meinungen austauschen oder an Arbeiterkonferenzen zur Leipziger Messe oder der Ostseewoche teilnehmen. Aber gleichartige Gespräche und Beratungen mit Bürgern der DDR in Westdeutschland können nach wie vor unter antikommunistischen Vorzeichen nach den Tatbeständen über Organisationsdelikte verfolgt werden. Das beruht auf der bereits bisher in der politischen Rechtsprechung vertretenen These²³, daß Organisationen in Westdeutschland als Teilorganisationen politischer oder gesellschaftlicher Vereinigungen in der DDR angesehen werden können, die ihrerseits als Ersatzorganisation der verbotenen KPD bezeichnet werden. Über diesen Weg hat sich der Bonner Staat zugleich die Möglich-

23 Dies betrifft z. B. die Bestimmungen über die Organisationsdelikte (§§ 84, 85), die Verbreitung von Propagandamaterial (§ 86) sowie die Verunglimpfung oder Verächtlichmachung der Bundesrepublik, ihrer verfassungsmäßigen Ordnung, der Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 90a Abs. 1 und § 90b).

24 vgl. die Diskussionsreden von Güde, MüUer-Emmert und Diemer-Nicolaus in der Bundestags-Debatte vom 29. Mai 1968, Das Parlament, a. a. O., S. 11 und 12.

25 Aus Art. 8 kann geschlossen werden, daß z. B. Zeitungen der DDK als außerhalb des „räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ erscheinende Publikationen angesehen werden. Dort heißt es u. a.: „§ 86 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes findet bis zum Ablauf des 31. März 1969 keine Anwendung auf Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich verbreiten werden.“

25a BGH, Urteil vom 9. Oktober 1964 — StR 34/64 (Neue Juristische Wochenschrift 1965, Heft 1/2, S. 53).

keit geschaffen, demokratische Kräfte strafrechtlich zu verfolgen, die einer Organisation angehören, die als Teilorganisation von in der DDR existierenden Parteien oder Organisationen angesehen wird, wenn die demokratischen Kräfte Forderungen und Ansichten über eine Normalisierung der Beziehungen der beiden deutschen Staaten oder die Sicherung des Friedens vertreten, die zugleich von den Parteien und Organisationen in der DDR vertreten werden.

Die mit der Neuregelung angekündigte Einschränkung des Geltungsbereiches für bestimmte Tatbestände muß unter einem politischen Gesichtspunkt gesehen werden, der in der amtlichen Begründung natürlich nicht zu finden ist. Bereits 1965 verkündete der damalige Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen, M e n d e :

„Man muß ganz entschieden einen Trennungsstrich ziehen zwischen den kommunistischen Machthabern und der Bevölkerung . . . Was die Begegnungen mit den Menschen in Mitteldeutschland anbetrifft, so bemühen wir uns doch um mehr Kontakte . . . Die Staatsschutzbestimmungen der 50er Jahre setzen leider hier und da noch Barrieren, um diese Begegnungen auch stärker im *politisch-geistigen Bereich* zu vollführen.“²⁶

Mende hat damit deutlich gemacht, was unter „den von uns angestrebten . . . Kontakten“, von denen Heinemann bei der Verabschiedung des Gesetzes sprach, zu verstehen ist. Auch der SP-Abgeordnete Müller-Emmert sagte kurz vor der Verabschiedung des 8. StÄG unmißverständlich:

„Andererseits ist das politische Strafrecht von Bestimmungen befreit worden, die bisher die Beziehungen zwischen den Menschen der beiden Teile Deutschlands und die *offene, geistige Auseinandersetzung* mit dem Kommunismus behindert haben.“²⁷

Um dieser politischen Konzeption willen wird von einer beachtlichen Reduzierung und Einschränkung der gegen die Verständigung gerichteten Bestimmungen gesprochen. Bei genauer Betrachtung der Neuregelung zeigt sich jedoch, daß die Geltungsbereichsregelung in Wirklichkeit nicht eingeschränkt wurde.

Die Formulierungen „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ (§ 84 StGB) oder wer „Deutscher ist und seine Lebensgrundlage in diesem Bereich hat“ (§ 91 StGB) bringen juristisch keine Begrenzung auf in Westdeutschland begangene Handlungen, da gemäß § 3 StGB der räumliche Geltungsbereich „dieses Gesetzes“, nämlich des StGB, sich auf das sog. Inland erstreckt, zu dem nach westdeutscher Staatsdoktrin und Rechtsprechung das Gebiet der DDR und alle Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 zählen²⁷. Einen anderen Geltungsbereich als den in § 3 StGB geregelten kennt das westdeutsche Strafrecht nicht. Auch die mögliche Argumentation, der Geltungsbereich des 8. StÄG sei auf den Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes, also Westdeutschland, beschränkt, ist nicht durchgreifend, da frühere vom Bundestag verabschiedete Gesetze, vor allem das 1. StÄG von 1951, die Grundlage für die bisherige Praxis der Verfolgung auch von DDR-Bürgern wegen in der DDR begangener angeblicher strafbarer Handlungen bildeten und andererseits eine ausdrück-

26 Mende äußerte dies in einem Kommentar des Frankfurter Rundfunks vom 19. Dezember 1965. (Hervorhebung im Zitat von mir — M. B.)

27 Die Zeit (Hamburg) vom 17. März 1968, S. 32. (Hervorhebung von mir — M. B.)

27a So heißt es im Urteil des Bundesgerichtshofes vom 11. Februar 1954 - g. S. 3 StR 391/53 - (BGHSt Bd. 5, S. 364) : „Zum Inland gehört aber als Teil Gesamtdeutschlands auch die sowjetische Besatzungszone. Das wird in der Rechtswissenschaft durchweg angenommen und ist vom Bundesgerichtshof ebenso schon anerkannt worden (vgl. 5 StR 467/52 — Urteil vom 12. Juni 1952).“

Vgl. auch Schwarz / Dreher, Kommentar zum StGB, München und (West-) Berlin 1966, S. 40.